

Begründung

Allgemeiner Teil

Auf Grund der § 139 und § 264 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I. Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021, darf die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen besondere Anordnungen über die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung, die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die FMA und die Vollziehung der Bestimmungen dieses Hauptstücks für Zwecke der Versicherungsaufsicht notwendig sind. Außerdem darf sie besondere Anordnungen über die Vorschriften über die Durchführung der Abschlussprüfung, den aufsichtlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Bericht des Abschlussprüfers treffen. Von beiden Verordnungsermächtigungen wurde mit der gegenständlichen Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, BGBl. II Nr. 316/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 323/2016, Gebrauch gemacht.

Die gegenständliche Novelle zielt darauf ab, dass Wechselkursdifferenzen aus währungskongruenter Veranlagung zukünftig zunächst einheitlich in der nicht-versicherungstechnischen Rechnung als Aufwendungen bzw. Erträge aus Kapitalanlagen ausgewiesen werden. Die Kapitalerträge des technischen Geschäfts sind in der Folge gemäß § 30 der gegenständlichen Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu übertragen. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass trotz währungskongruenter Bedeckung das versicherungstechnische Ergebnis bei Kursschwankungen beeinflusst wird. Die für den Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Wesentlichkeit werden durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt. Die verfolgte Zielsetzung steht im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1991 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/46/EG, ABl. Nr. L 224 vom 16.08.2006, S. 1.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Mit der Änderung des Titels wird ein Kurztitel für die Verordnung eingeführt.

Zu Z 2, 3 und 4 (§§ 8, 29 Abs. 4 und 29a):

Mit den Änderungen wird der Ausweis von Wechselkursdifferenzen aus währungskongruenter Veranlagung im Einklang mit der im allgemeinen Teil erläuterten Zwecksetzung neu geregelt.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 3):

Regelung zum Inkrafttreten. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2021 enden, ist die bisherige Rechtslage anzuwenden, es sei denn das Unternehmen entscheidet sich, die neue, ab dem 1. Jänner 2021 verpflichtend anzuwendende Rechtslage auch schon auf den Abschluss zum 31. Dezember 2020 anzuwenden. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse ist die Auswirkung bei freiwilliger Anwendung bereits im Abschluss zum 31. Dezember 2020 im Anhang anzuführen. Die neue Rechtslage ist spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, anzuwenden.